
Zweiter Tag des siebenundzwanzigsten Treffens
MC(27) Journal, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 7/20
VERHÜTUNG UND BESEITIGUNG VON FOLTER UND ANDERER
GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER
BEHANDLUNG ODER STRAFE

Der Ministerrat –

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als einer der eklatantesten Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde und bekräftigend, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu gleich welcher Zeit und an gleich welchem Ort verboten sind und bleiben,

bekräftigend, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht nach dem Völkerrecht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, und dass keine wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände, ob Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstige öffentliche Notstandssituationen, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden können,

betonend, dass das Verbot von Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ohne territoriale Beschränkung ist, die zu allen Zeiten und an allen Orten gilt,

zutiefst besorgt über das Fortbestehen von Fällen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in vielen Teilen der Welt, darunter der OSZE-Raum, die unter anderem wegen der unvollständigen Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen und der anhaltenden Straflosigkeit für die Täter bestehen, die häufig auf eine fehlende rasche, unabhängige und wirksame Untersuchung und Verfolgung solcher Verbrechen zurückzuführen ist,

zutiefst besorgt über Folterhandlungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen, die an Personen wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verübt werden,

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 5. Februar 2021 vorgenommen wurden.

zutiefst besorgt, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen genutzt werden, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen,

unter Hinweis darauf, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT) sind,

zutiefst besorgt, dass das Verschwindenlassen im OSZE-Gebiet nach wie vor vorkommt, das eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt, und unter diesbezüglichem Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie in Anbetracht der Wichtigkeit der Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (ICPPED) durch seine Vertragsstaaten,

in der Erkenntnis, dass in Konfliktsituationen, darunter bewaffnete Konflikte, sowie bei Unruhen und Massenprotesten der Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

bekräftigend, dass alle Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen vollständig einhalten müssen,

betonend, dass nach den Genfer Konventionen von 1949 Folterungen und grausame Behandlungen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass die Verursacher jedweder Folterhandlungen verfolgt und gemäß einem Gerichtsurteil bestraft werden müssen,

allen Teilnehmerstaaten in Erinnerung rufend, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten den Einsatz von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann,

in der Erkenntnis, dass Korruption, insbesondere auch in der Strafverfolgung und der Justiz, sich nachteilig auf den Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auswirken kann, unter anderem indem grundlegende Garantien ausgehöhlt und Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe daran gehindert werden, im Wege der Justiz wirksam Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Entschädigung zu erlangen,

unter Betonung der Bedeutung von wirksamen Rechts- und Verfahrensgarantien in allen Phasen der Haft, darunter in frühen Phasen des Polizeigewahrsams, als wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

aner kennend, dass Frauen und Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, einem besonderen Risiko der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind, und in Anerkennung der Wichtigkeit der Verfolgung

eines gendersensiblen Ansatzes bei der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der dieses besondere Risiko und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt, indem insbesondere auf sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonderes Augenmerk gerichtet wird, und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln),

in Erkenntnis der Wichtigkeit, bei der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einen opferorientierten Ansatz zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und spezifischen Bedürfnisse der Opfer und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen besonders zu berücksichtigen,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einen integrierten und opferorientierten Ansatz erfordert, der Prävention umfasst, den Zugang zur Justiz, Rechenschaftspflicht, Wiedergutmachung und das einklagbare Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitierung gehören,

in der Erkenntnis, dass die Teilnehmerstaaten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die Rechte und Menschenrechte aller Personen wahren beziehungsweise schützen müssen, denen die Freiheit entzogen ist, darunter diejenigen, denen die Todesstrafe droht,

bekräftigend, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden, und in Anerkennung der Wichtigkeit der laufenden Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen durch die Teilnehmerstaaten, um die Menschenrechte und die Würde dieser Personen besser zu achten, unter anderem indem sie die Umsetzung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) oder ähnlicher Standards in Erwägung ziehen,

unter Betonung der UNCAT-Vorschriften, dass alle Folterhandlungen, Folterversuche und Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Beteiligung an einer Folterung darstellen, nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten gelten und mit angemessenen Strafen bedroht werden müssen, die ihre Schwere berücksichtigen, und dass Informationen oder Geständnisse, die nachweislich aufgrund von Folter erlangt wurden, unter keinen Umständen in irgendeinem Verfahren als Beweis verwendet werden dürfen, außer gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass diese Straftat stattgefunden hat,

in Anerkennung der Rolle, die internationale, regionale und nationale Präventionsmechanismen oder andere entsprechende Einrichtungen, darunter nationale Menschenrechtseinrichtungen, bei der wirksamen Verhütung von Folterhandlungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen spielen können, sowie der

Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit internationalen Experten, die beauftragt sind, die Teilnehmerstaaten bei ihren Bemühungen um die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe behilflich zu sein,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen zuständigen nationalen oder internationalen Organ oder Mechanismus Kontakt aufnehmen, Kontakt aufzunehmen versuchen oder in Kontakt gestanden haben,

betonend, dass die nationalen Rechtssysteme sicherstellen müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamen Zugang zur Justiz haben, darunter eine unverzügliche, unparteiische und wirksame Untersuchung, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, und dass diese Opfer Wiedergutmachung erhalten und das einklagbare Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung haben, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitierung gehören,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für die beharrlichen Bemühungen der Zivilgesellschaft, die auf nationaler und internationaler Ebene daran arbeitet, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam zu verhüten und zu bekämpfen und das Leid der Opfer zu lindern,

unter Betonung der Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und um wirksame Synergien zu erzielen und unnötige Überschneidungen zu verhindern, was wirksam zur Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beitragen kann,

unter Hinweis auf die Benachrichtigungs- und Zugangsverpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 und einschlägigen bilateralen Vereinbarungen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der globalen Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen und der Verabschiedung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen –

fordert die Teilnehmerstaaten auf,

1. das absolute Verbot aller Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach UNCAT zu wahren, dessen Bestimmungen vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen und in voller Übereinstimmung mit allen seinen Grundsätzen zu handeln;
2. ihre Verpflichtungen nach dem UNCAT-Fakultativprotokoll (OPCAT) gegebenenfalls vollständig umzusetzen und frühzeitig in Erwägung zu ziehen, OPCAT-Vertragsstaaten zu werden, falls sie dies noch nicht getan haben;

3. ihre Verpflichtungen nach dem ICCPED gegebenenfalls vollständig umzusetzen;
4. ihre Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen von 1949 bezüglich des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher, entwürdigender und erniedrigender Behandlung im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vollständig umzusetzen;
5. den Einsatz von Vernehmungsmethoden, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen darstellen, auch zur Erzwingung einer Aussage oder eines Geständnisses, einzustellen und von ihm abzusehen;
6. wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in allen Phasen der Haft, darunter in frühen Phasen des Polizeigewahrsams, umzusetzen;
7. die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass lange Isolationshaft und geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden, angesichts der Tatsache, dass solche Haftbedingungen Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen können;
8. alle Folterhandlungen, Versuche einer Folterung und Handlungen, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an einer Folterung darstellen, unter Einbezug der Definition von Folter nach Artikel 1 UNCAT zu Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Strafrecht zu machen und sie mit angemessenen Strafen zu belegen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, und die Verwendung von Aussagen oder eines Geständnisses, die durch Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, als Beweis in einem Verfahren zu verbieten, außer gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass diese Straftat stattgefunden hat;
9. sicherzustellen, dass verhaftete oder inhaftierte Personen oder ihr Rechtsbeistand das Recht haben, bei den einschlägigen Behörden ein Ersuchen oder eine Beschwerde in Bezug auf die Behandlung der verhafteten oder inhaftierten Person vorzubringen, insbesondere dann, wenn Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angewendet worden sein könnten, dass ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird und dass weder die verhaftete oder inhaftierte Person noch die Beschwerdeführer oder Zeugen Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen wegen ihres Ersuchens, ihrer Beschwerde oder ihrer Beweisaussage ausgesetzt sind;
10. bei der Ausbildung von Strafvollzugs-, zivilem, militärischem und medizinischen Personal, öffentlichen Bediensteten und anderen Personen, die unter Umständen mit der Bewachung, der Vernehmung oder der Behandlung von Personen zu tun haben, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie gegebenenfalls den verhältnismäßigen Einsatz von Gewalt, alle zur Verfügung stehenden modernen wissenschaftlichen Methoden für die Untersuchung von Verbrechen und die wesentliche Bedeutung der Meldung von Fällen von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bei der vorgesetzten Dienststelle zu behandeln;

11. die Bemühungen einschlägiger nationaler Akteure wie der nationalen Präventionsmechanismen, nationalen Menschenrechtseinrichtungen oder anderer nationaler Organe oder Mechanismen, die auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätig sind, zu unterstützen und, in Bezug auf diejenigen Teilnehmerstaaten, die OPCAT ratifiziert haben, ihre Verpflichtung zu erfüllen, nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter zu bestimmen und zu errichten, die unabhängig, mit angemessenen Mitteln ausgestattet und wirksam sind;
12. die vollständige und laufende Zusammenarbeit der Regierungen, im Einklang mit ihren entsprechenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, mit geeigneten internationalen Präventionsorganen oder -mechanismen wie dem Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen, dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie mit einschlägigen nationalen Organen wie nationalen Menschenrechtseinrichtungen sicherzustellen, unter anderem durch die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu Haftorten, wenn ein solcher Zugang für einen Teilnehmerstaaten eine Verpflichtung nach dem Völkerrecht darstellt;
13. im Einklang mit den Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem humanitären Völkerrecht vollumfänglich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammenzuarbeiten;
14. sicherzustellen, dass zuständige und unabhängige innerstaatliche Behörden alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen, und sicherzustellen, dass Beschwerdeführer und Zeugen vor Misshandlungen und Einschüchterungen wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussage geschützt sind;
15. sicherzustellen, dass diejenigen, die zu Folterhandlungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden;
16. für eine Wiedergutmachung für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu sorgen, unter anderem durch wirksame Rechtsbehelfe und angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung, die Rückerstattung, gerechte und angemessene Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollte, unter voller Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Opfers;
17. dafür zu sorgen, dass für alle Opfer ohne jegliche Diskriminierung angemessene Rehabilitationsdienste rasch verfügbar sind, und wirksame Maßnahmen zu treffen, um für ein sicheres und förderliches Umfeld für den Zugang zu und die Bereitstellung von Rehabilitationsleistungen für Opfer von Folter zu sorgen;

18. die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Unterstützung aller von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe betroffenen Personen zu erwägen, Kinder und andere unmittelbare Familienangehörige der Opfer eingeschlossen;
19. die Verbreitung von Informationen für Opfer über die Verfügbarkeit von Rehabilitationsleistungen zu fördern und sicherzustellen, dass die Rehabilitationsverfahren transparent sind;
20. die Bemühungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die an der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe arbeiten, zu unterstützen und gegebenenfalls ihren aktiven Beitrag zu ermöglichen sowie von ihnen bereitgestellte Informationen bei mutmaßlichen Fällen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu nutzen;
21. geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, den Handel, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, zu verhüten und zu verbieten;
22. die Beratung, das Fachwissen und die technische Hilfe des ODIHR im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe weiterhin zu nutzen oder ihre Nutzung zu erwägen.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6|
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Vereinigten Staaten schließen sich gerne dem Konsens zu diesem Beschluss über die Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe an. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind nach dem humanitären Völkerrecht verboten, und die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind verpflichtet, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind ein Angriff auf die Menschenwürde und unsere Werte. Dieser Beschluss erkennt zu Recht an, dass das Verbot von Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts im Sinne von Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist.

Die Vereinigten Staaten messen der Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe große Bedeutung bei und bekennen sich nachdrücklich dazu, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und den Tätern in unserem Land keine Zuflucht zu bieten. Indem wir uns dem Konsens über diesen Beschluss anschließen, verweisen wir auf unsere Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unter Berücksichtigung unserer diesbezüglichen Vorbehalte, Auffassungen und Erklärungen. Ferner ist der Beschluss im Zusammenhang mit dem humanitären Völkerrecht zu verstehen, wie den Genfer Konventionen von 1949; dieses ist die *lex specialis* im Hinblick auf bewaffnete Konflikte und Besatzung und als solche das vorrangige *corpus iuris* betreffend die Durchführung von Kampfhandlungen und den Schutz von Kriegsopfern. Die Vereinigten Staaten möchten auch betonen, dass OSZE-Beschlüsse keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Völkerrecht schaffen oder verändern und dieser Beschluss unserer Auffassung nach im Einklang mit unseren derzeitigen Praktiken und Verfahren steht, die die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam umsetzen.

Des Weiteren bekräftigen wir unseren in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und anderswo zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, dass Handelsfragen vor die

Welthandelsorganisation gehören und nicht vor andere multilaterale Organe. Die Vereinigten Staaten ermutigen die anderen Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung von Folter zu ergreifen und die derzeitigen Verfahren und Praktiken der Vereinigten Staaten als vorbildliche Verfahren für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen betreffend das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu betrachten.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem vom Ministerrat verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika (auch im Namen des Vereinigten Königreichs):

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe möchte ich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben: Diese Erklärung erfolgt im Namen der Vereinigten Staaten sowie des Vereinigten Königreichs.

Wir begrüßen die Verabschiedung dieses Beschlusses. Es ist ein wichtiger Beschluss, in dem wir gemeinsam unser unerschütterliches Bekenntnis zur Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im OSZE-Raum bekräftigen.

Betreffend den Absatz zur vollumfänglichen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hätten wir uns eine detaillierte Aufforderung gewünscht, dem IKRK Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und zu Häftlingen in einer Weise zu gewähren, die im Einklang mit seinen eigenen Arbeitsmodalitäten und dem humanitären Völkerrecht steht.

Mit der Gewährung eines solchen Zutritts befassen sich die Genfer Konventionen, insbesondere Artikel 126 der 3. Genfer Konvention und Artikel 76 und 143 der 4. Genfer Konvention. Des Weiteren können unparteiische humanitäre Organisationen wie das IKRK den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten, insbesondere nach Maßgabe des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen. Darüber hinaus sind die Arbeitsmodalitäten des IKRK Standardverfahren und können unter anderem wesentlich sein, um die tatsächliche Lage an Orten der Haft zu ermitteln und die Vertraulichkeit dieser Besuche sicherzustellen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Schweiz (auch im Namen von Andorra, Deutschland – der Europäischen Union, Island, Kanada, Liechtenstein, Norwegen und San Marino):

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe möchte ich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben: Diese Erklärung erfolgt im Namen Andorras, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Islands, Kanadas, Liechtensteins, Norwegens, San Marinos und der Schweiz.

Wir begrüßen die Verabschiedung dieses Beschlusses. Es ist ein wichtiger Beschluss, in dem wir gemeinsam unser unerschütterliches Bekenntnis zur Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im OSZE-Raum bekräftigen.

Betreffend den Absatz zur vollumfänglichen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hätten wir uns eine nachdrücklichere Aufforderung gewünscht, dem IKRK uneingeschränkten Zutritt zu allen Orten der Freiheitsentziehung und Häftlingen im Einklang mit seinen eigenen Arbeitsmodalitäten und dem humanitären Völkerrecht zu gewähren. Die Gewährung eines solchen Zutritts ist eine spezifische Verpflichtung nach den Genfer Konventionen, insbesondere nach Artikel 126 der 3. Genfer Konvention und Artikel 76 und 143 der 4. Genfer Konvention. Des Weiteren haben unparteiische humanitäre Organisationen wie das IKRK das Recht, zur Durchführung ihrer humanitären Tätigkeiten ihre Dienste anzubieten, insbesondere nach Maßgabe des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen. Darüber hinaus sind die Arbeitsmodalitäten des IKRK Standardverfahren und unter anderem wesentlich, um die tatsächliche Lage an Orten der Haft zu ermitteln und die Vertraulichkeit dieser Besuche sicherzustellen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Deutschlands übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertreterin der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Beschlusses über die Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe möchte ich im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Albaniens in dessen nationaler Funktion, Georgiens, Islands, Kanadas, der Republik Moldau, Montenegros, Nordmazedoniens, Norwegens, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1(A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir begrüßen die Verabschiedung dieses wichtigen Beschlusses, der unserer Überzeugung nach die Bemühungen der OSZE und aller Teilnehmerstaaten um die drängende Frage der Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im OSZE-Raum verstärken wird.

Wir möchten betonen, dass das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine zwingende Norm des Völkerrechts ohne territoriale Beschränkung ist, die zu allen Zeiten, an allen Orten und unter allen Umständen gilt, auch unter Besatzungsbedingungen.

Wir bringen unsere schwerwiegende Besorgnis über das Fortbestehen von Fällen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im OSZE-Raum einschließlich besetzter Gebiete sowie der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, die von Russland rechtswidrig annektiert wurden, und bestimmter Gebiete der ukrainischen Oblaste Donezk und Luhansk, die aufgrund der seit Februar 2014 andauernden Angriffshandlungen der russischen Streitkräfte derzeit nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, zum Ausdruck.

Wir sind der Meinung, dass der Beschluss gewonnen hätte, wenn in seinem Wortlaut ausdrücklich die Notwendigkeit unterstrichen worden wäre, internationalen Menschenrechtsbeobachtern im Rahmen ihres Mandats Zutritt zu allen Orten der Freiheitsentziehung und zu Häftlingen zu verschaffen, was eine wichtige Schutzmaßnahme und ein entscheidendes Element bei der Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt. Das ist der unveränderte Standpunkt der

Europäischen Union und der Teilnehmerstaaten, die sich dieser Erklärung angeschlossen haben.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.“